



Baden-Württemberg

MINISTERIUM FÜR UMWELT, KLIMA UND ENERGIEWIRTSCHAFT

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg
Postfach 103439 · 70029 Stuttgart

Per Telefax

EnBW Kernkraft GmbH
Kernkraftwerk Philippsburg
Postfach 11 40
76652 Philippsburg

Stuttgart 20.04.2016


Name [REDACTED]

Durchwahl [REDACTED]

E-Mail [REDACTED]

Aktenzeichen [REDACTED]

(Bitte bei Antwort angeben!)

 Kernkraftwerk Philippsburg 2 (KKP 2) - Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung von Unregelmäßigkeiten bei Wiederkehrenden Prüfungen

1. Anhörungsschreiben des UM vom 13.04.2016, Az.: 3-4651.22-20.7
2. Schreiben der EnKK vom 18.04.2016, Stellungnahme im Rahmen der Anhörung KKP3006887
3. Arbeitsbericht der EnKK „Konzept zur systematischen Aufarbeitung und Maßnahmenableitung in Bezug auf Unregelmäßigkeiten bei der Durchführung von Wiederkehrenden Prüfungen in KKP 2“ vom 18.04.2016

Sehr geehrte Damen und Herren,

das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft (UM) erlässt als Aufsichtsbehörde nach erfolgter Anhörung folgende

Anordnung:

I.

1. Es ist nachzuweisen, dass die jeweils letzten Wiederkehrenden Prüfungen (WKP) der Prüflisten 1 und 2 im KKP 2, die ohne Anwesenheit eines behördlich hinzugezogenen Sachverständigen vor Ort stattfanden, ordnungsgemäß durchgeführt wur-

den. Andernfalls sind die WKP zu wiederholen.

2. Es sind Maßnahmen zu ergreifen, die das Unterlassen von vorgeschriebenen WKP zukünftig so erschweren, dass eine Unterlassung praktisch ausgeschlossen ist oder sehr schnell bemerkt wird.
3. Nach Auflage 4.1 Abs. 4 der 3. Teilbetriebsgenehmigung (TBG) für das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) vom 21.04.1986 stellt die Aufsichtsbehörde fest, dass die sicherheitstechnischen Voraussetzungen für das Wiederanfahren erfüllt sind, und bestätigt dies der Genehmigungsinhaberin.

Für diese Bestätigung ist für die Revision 2016 (geplant vom 08.04. bis 14.05.2016) die Erfüllung der Nummern I.1 und I.2 dieser Anordnung erforderlich.

4. Innerhalb von 8 Wochen ab Bekanntgabe dieser Anordnung ist eine Ereignisanalyse nach dem Stand von Wissenschaft und Technik durchzuführen, mit der die Ursachen und die beitragenden Faktoren der nicht durchgeführten WKP untersucht werden. Die Ergebnisse aus dieser Analyse sind der Aufsichtsbehörde innerhalb der 8 Wochen vorzulegen.
5. Diese Entscheidung ergeht gebührenfrei.

II. Begründung

1. Sachverhalt

- 1.1 Im Zuge der Prüfung des meldepflichtigen Ereignisses im Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) vom 01.03.2016 (ME 02/2016 „Unverfügbarkeit des Aerosol-/Jod-Störfallmonitors KLK15 CR061/071“) hat das UM u.a. festgestellt, dass eine für den 10.12.2015 protokollierte Wiederkehrende Prüfung (WKP) mit einem Prüfstrahler nicht die zu erwartende Anzeige in der Kernreaktor-Fernüberwachung (KFÜ) erzeugt hatte. Auf Nachfrage teilte der Betreiber mit Mail vom 10.03.2016 mit: *„Die Durchführung der Prüfung 1-JYK43.071, bei der Signalprüfungen über den gesamten Messbereich erfolgen, wurde tatsächlich am 07.12.2015 durchgeführt. Das Datum ist im WKP-Protokoll falsch angegeben.“*

Dazu und wegen weiterer Fragen wurde für den 05.04.2016 ein aufsichtliches

Gespräch angesetzt. In diesem teilte der Betreiber mit, dass eine für den 10.12.2015 protokollierte Prüfung nicht nachweisbar sei. Es lägen Indizien für das Unterlassen der Prüfung vor. Die am 07.12.2015 in der KFÜ erkennbare Prüfung war eine andere.

In der Mail vom 10.03.2016 wurde die falsche Prüfung angegeben: Am 07.12.2015 wurde die Prüfung 1-JYK43.070 durchgeführt, im Protokoll ist die Durchführung auf den 10.12.2016 datiert. Diese Prüfung konnte die Aufsichtsbehörde in der KFÜ nachvollziehen. Die Durchführung der Prüfung 1-JYK43.071 war für den Nachmittag des 10.12.2015 vorgesehen. Dazu liegt ein ausgefülltes Protokoll mit Durchführungsdatum 10.12.2015 vor. Die Durchführung dieser Prüfung ist nicht nachvollziehbar.

- 1.2 In einem Gespräch mit der Aufsichtsbehörde am 11.04.2016 sowie in einem am 13.04.2016 vorgelegten Sachstandsbericht berichtet die EnKK Philippsburg, dass vom 01.01.2015 bis 13.04.2016 sieben weitere WKP an Einrichtungen der Strahlenmesstechnik nicht durchgeführt wurden. In einem am 18.04.2016 vorgelegten Arbeitsbericht /3/ wird über insgesamt 9 nicht durchgeführte WKP berichtet. Mit vollständig ausgefüllten Prüfprotokollen wurde die Durchführung der 9 Prüfungen vorgetäuscht. An der Täuschung waren nach bisherigen Erkenntnissen 2 Personen beteiligt. Weiterhin wurde bei 15 WKP im Prüfprotokoll eine Termindiskrepanz festgestellt. Davon wurde in 5 Fällen die Prüfung nach dem festgelegten Spätertermin durchgeführt, im Protokoll die Durchführung rückdatiert.
- 1.3 Die Wiederkehrenden Prüfungen sind ein wichtiges Instrument, das gewährleistet, dass eine Anlage genehmigungskonform und mit der erforderlichen Schadensvorsorge betrieben wird.

Im Handbuch für Prüfungen an sicherheitstechnisch wichtigen Komponenten (Prüfhandbuch), das Genehmigungsbestandteil ist, ist die Prüfliste 1 hinterlegt. In der Prüfliste 1 sind alle sicherheitstechnisch wichtigen Bauteile, Komponenten, Teilsysteme, Systeme und baulichen Anlagen aufgeführt, die wiederkehrend zu prüfen sind. Auf die Anlage 1 des Arbeitsberichts /3/ wird verwiesen. Der sicherheitstechnische Stellenwert der Prüfliste 1 wird dadurch unterstrichen, dass sie zur sogenannten Sicherheitsspezifikation eines Kernkraftwerkes gehört. Die 9 vorgetäuschten WKP sind Bestandteil der Prüfliste 1.

1.4 Die EnKK hat mit Schreiben vom 18.04.2016 /2/ zum beabsichtigten Erlass der Anordnung Stellung genommen. Sie führt darin im Wesentlichen aus, für die Anordnung von Maßnahmen fehle die Dringlichkeit weil die Anlage wegen der Revision abgeschaltet ist und das Wiederanfahren der Bestätigung der Aufsichtsbehörde bedürfe, dass es keine Erkenntnisse gebe, die einem Wiederanfahren des Reaktors aus sicherheitstechnischen Gründen entgegenstünden. Eine Anordnung wäre materiell rechtswidrig, da die Tatbestandsvoraussetzungen der Ermächtigungsgrundlage nicht vorliegen würden und die Einstellung des Leistungsbetriebs jedenfalls unverhältnismäßig wäre.

2. Rechtsgrundlage

2.1 Die Aufsichtsbehörde kann anordnen, dass ein Zustand beseitigt wird, der den Bestimmungen der Genehmigung widerspricht, oder aus dem sich Gefahren für Leben, Gesundheit oder Sachgüter ergeben können (§ 19 Abs. 3 Satz 1 des Atomgesetzes (AtG)).

2.2 Die in der Genehmigung geforderte Schadensvorsorge ist nur gewährleistet, wenn alle sicherheitsrelevanten Komponenten unbeschädigt und funktionstüchtig sind. Davon kann nur ausgegangen werden, wenn die in den Genehmigungs- und Betriebsvorschriften vorgesehenen Prüfungen rechtzeitig und ordnungsgemäß durchgeführt werden. Die Nichtdurchführung einer vorgeschriebenen Prüfung stellt einen Verstoß gegen die Genehmigung dar und löst den Verdacht aus, dass die betreffende Komponente ihre Aufgabe nicht erfüllen kann. Da dies mehrfach vorgekommen ist und mehrere Personen daran beteiligt waren, besteht das Risiko, dass die Sicherheitssysteme und sicherheitstechnisch wichtigen Einrichtungen im Anforderungsfall den Eintritt eines Schadens für die Bevölkerung nicht sicher verhindern. Ein Kernkraftwerk, bei dem nicht gewährleistet ist, dass alle Sicherheitsebenen vorschriftsmäßig zur Verfügung stehen, befindet sich in einem Zustand, aus dem sich Gefahren ergeben *können*. Es liegt ein sog. Gefahrenverdacht vor.

2.3 § 19 Abs. 3 AtG gibt der atomrechtlichen Aufsichtsbehörde ein eigenständiges Instrumentarium zur Gefahrenabwehr und bereits nach dem eindeutigen Wortlaut der Vorschrift auch zur Gefahrerforschung an die Hand. Sie ermächtigt die Behörde zu vorläufigen Maßnahmen, deren schärfste die einstweilige Einstellung des Leistungsbetriebes darstellt. Bei der behördlichen Einschätzung, ob ein

Gefahrenverdacht im Sinne der Vorschrift des § 19 Abs. 3 Satz 1 AtG anzunehmen ist, ist die Besonderheit zu berücksichtigen, dass eine abschließende Gefahrbewertung, wie sie etwa von § 17 Abs. 5 AtG gefordert wird, deswegen noch nicht erfolgen kann, weil noch Unsicherheiten über die für die Gefahr- und Risikoprognose notwendigen Tatsachen zu verzeichnen sind. Unter einem Gefahrenverdacht ist nämlich eine Situation zu verstehen, bei der von der Behörde aufgrund von Unsicherheiten über die für eine Gefahrenprognose notwendigen Tatsachen noch kein abschließendes Urteil über das Vorliegen einer Gefahr getroffen werden kann; der Verdacht muss aber begründet, also durch Tatsachen erhärtet sein.

- 2.4 Das Ziel der nach § 19 Abs. 3 AtG anzuordnenden Maßnahmen ist nicht nur die Gefahrerforschung sondern darüber hinaus die sofortige Beseitigung des fraglichen Risikopotenzials. Die Untersuchung von Risikopotenzialen beinhaltet aber noch nicht deren Beseitigung. Deshalb ist bei einem Gefahrenverdacht im Regelfall keine betriebsbegleitende Gefahrerforschung ausreichend sondern es ist eine vorläufige Betriebseinstellung bis zur Klärung des Verdachts und der Verwirklichung der erforderlichen Schutzvorkehrungen erforderlich. Im vorliegenden Fall befindet sich die Anlage nicht im Leistungsbetrieb. Die bestehende Genehmigungsaufgabe gewährleistet, dass ein Wiederanfahren erst nach Beseitigung des Gefahrenverdachts und Herstellung der Genehmigungskonformität erfolgt. Die Anordnung regelt unter Nr. I.1 und I.2, welche Maßnahmen insbesondere zu ergreifen sind, um die erforderliche Wiederanfahrzustimmung zu erteilen. Die Anordnung zu I.4 fordert eine vertiefte Untersuchung, die betriebsbegleitend abgeschlossen werden kann.

3. Rechtliche Würdigung

- 3.1 Es lässt sich derzeit nicht abschließend beurteilen, ob sich das Fehlverhalten auf die bisher aufgedeckten Fälle beschränkt und das Fehlverhalten auf einzelne Personen begrenzt ist.

Aufgrund dieser Tatsachen besteht der Verdacht, dass

- a) sich sicherheitstechnisch wichtige Komponenten nicht in einem Zustand befinden, der nach der Genehmigung erforderlichen Schadensvorsorge entspricht,

b) das bei Prüfungen tätige Personal, das Betriebsreglement und die Betriebsorganisation nicht hinreichend gewährleisten, dass das Kernkraftwerk Philippsburg, Block 2 (KKP 2) sicher betrieben wird.

Daher macht die Aufsichtsbehörde von dem ihr durch § 19 Abs. 3 AtG eingeräumten Ermessen Gebrauch und erlässt die oben stehenden Anordnungen. Im Einzelnen wird zu deren Begründung Folgendes ausgeführt:

- 3.2 Mit Nummer I.1 der Anordnung soll sichergestellt werden, dass sich die Anlage in einem genehmigungskonformen Zustand befindet. Mit den WKP der Prüfliste 1 und 2 sind die sicherheitsrelevanten Prüfgegenstände und damit der notwendige Umfang erfasst. In /2/ und /3/ stellt die EnKK dar, dass sie bereits entsprechende Prüfungen eingeleitet und durchgeführt hat, mit denen sie die korrekte Durchführung der WKP der Prüfliste 1 und 2 nachweisen möchte. Die Aufsichtsbehörde muss sich durch eigene Prüfungen davon überzeugen ob die dafür aufgestellten Prüfkriterien vollständig und wirksam sind und, dass die Anwendung der Prüfkriterien ordnungsgemäß erfolgt ist. Erst nach diesen Prüfungen kann die Aufsichtsbehörde sicher sein, dass alle sicherheitstechnischen Voraussetzungen für das Wiederanfahren nach der Revision gemäß Auflage 4.1 der 3. TBG erfüllt sind.
- 3.3 Mit Nummer I.2 der Anordnung soll sichergestellt werden, dass zukünftig eine Vortäuschung von WKP durch organisatorische Maßnahmen so erschwert wird, dass sie praktisch ausgeschlossen ist oder sehr schnell bemerkt wird. Damit soll die zuverlässige Anwendung des Instruments „Wiederkehrende Prüfungen“ zukünftig sichergestellt werden. Der sicherheitstechnisch hohe Stellenwert der WKP ist in der Begründung unter Nummer 1.2 dargelegt.
- 3.4 Die sicherheitstechnischen Voraussetzungen, von deren Erfüllung sich die Aufsichtsbehörde gemäß Auflage 4.1 der 3. TBG vor dem Wiederanfahren überzeugen muss, sind für Revisionen im Schreiben des UM vom 20.01.2010, Az.: 34-4651.22-47 „Sicherheitstechnische Voraussetzung für das Wiederanfahren der Anlage nach der Revision“ festgelegt und werden jedes Jahr durch das sogenannte Revisionsprogramm, das der Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt wird, konkretisiert. Nummer I.3 der Anordnung ergänzt und präzisiert die Voraussetzungen für die Revision 2016 (geplant vom 08.04. bis 14.05.2016). Zusätzlich zu den festgelegten Voraussetzungen sind in dieser Revision die Num-

mern I.1 und I.2 dieser Anordnung zu erfüllen. Das bedeutet, dass die Aufsichtsbehörde von der Erfüllung überzeugt sein muss. Die exakte Festlegung dieser Voraussetzungen durch eine Anordnung dient der Rechtssicherheit.

- 3.5 Da vorausgesetzt wird, dass die mit der Nummer I.2 vorgelegten Maßnahmen bereits eine wirksame Vermeidung von Täuschungen bei WKP darstellen, dienen die Erkenntnisse aus der in Nummer I.4 geforderten Ereignisanalyse ggf. der weiteren Präzisierung und Ergänzung der Maßnahmen. Die Aufsichtsbehörde sieht deshalb kein Erfordernis, dass die Analyse vor dem Wiederanfahren nach der Revision 2016 vorliegt. Die angesetzte Frist von 8 Wochen für die Vorlage ist angemessen. Im Arbeitsbericht /3/ der EnKK wird die angestrebte Fertigstellung für den 08.05.2016 angekündigt.
- 3.6 Die angeordneten Maßnahmen sind geeignet, um sicherzustellen, dass sich die Anlage beim Wiederanfahren nach der Revision 2016 in einem genehmigungskonformen Zustand befindet und das dies zukünftig zuverlässig mit den WKP nachgewiesen und damit insoweit gewährleistet werden kann. Es gibt kein milderes Mittel als die angeordneten, diesen Erfolg zu erreichen. Dies gilt auch für die Verbindung mit dem geltenden Wiederanfahrvorbehalt, da das bestehende Risikopotenzial nur durch die Einstellung des Leistungsbetriebs reduziert wird.
- 3.7 Die angeordneten Maßnahmen sind angemessen, weil sie mit vertretbarem Aufwand realisiert werden können. Im Schreiben /2/ und im Arbeitsbericht /3/ wird von der EnKK dargestellt, dass bereits Schritte unternommen werden um die Maßnahmen zu erfüllen. Die Aufsichtsbehörde ist zum heutigen Zeitpunkt aber nicht in der Lage sich von der vollständigen Umsetzung der Maßnahmen zu überzeugen. Zu dieser Überzeugung muss sie aber kommen, bevor sie bestätigen kann, dass alle sicherheitstechnischen Voraussetzungen für das Wiederanfahren nach der Revision 2016 gemäß Auflage 4.1 der 3. TBG erfüllt sind. Mit Blick auf die Angemessenheit kann die Fertigstellung und behördliche Überprüfung der Ganzheitlichen Ereignisanalyse (Nr. I.4 der Anordnung) betriebsbegleitend erfolgen.

4. Kosten

Die Kosten dieser Anordnung sind mit dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen dem Land Baden-Württemberg und der EnBW Kraftwerke AG – KKW Phi-

lippsburg - über die Begleichung der atomrechtlichen Aufsichtsgebühr vom
16.01./07.02.2003 abgegolten.

III. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich
Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Schubertstraße 11,
68165 Mannheim, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

